

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

WAKITA nimmt Kinder auf ab dem vollendeten 2. Altersjahr. Die Mindestbetreuung beträgt 2 Waldvormittage.

Für die Aufnahme des Kindes in die WAKITA ist der Vereinsbeitrag obligatorisch.

Es wird ein rückerstattbares Depot in der Höhe eines Monatsbeitrags in Rechnung gestellt.

Für die Ausrüstung des Kindes sind die Eltern verantwortlich, im besonderen braucht es für den Wald: gute, geschlossene, wasserfeste Schuhe, Regenkleider, Rucksack und Isolier-Trinkflasche. Alle persönlichen Gegenstände des Kindes sind zu zeichnen.

2. EINTRITT UND EINGEWÖHNUNG

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, sofern Platz vorhanden ist. Der Hauptwechsel findet im Sommer statt. Die Eltern werden zu einem Schnuppertag eingeladen, sobald ein Platz frei wird.

Die Zuteilung der Kita-Plätze erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- a) optimale betriebliche Ausnützung der Kita sowie Gruppenzusammensetzung
- b) aktive Kinder, die ihre Betreuungszeit erhöhen
- c) Geschwister aktiver Kinder
- d) Eingang der Anmeldung

Im Probemonat (die ersten 4 Wochen) wird die Eingewöhnung in Zusammenarbeit mit den Eltern sorgfältig geplant und durchgeführt, in dieser Zeit muss eine Bezugsperson des Kindes auf Abruf verfügbar sein (siehe Dokument "Eingewöhnen bei WAKITA").

Gerade bei kleinen Kindern hat es sich bewährt, die Eingewöhnung kompakt durchzuführen. Dies kann die Kosten im 1. Monat möglicherweise erhöhen.

3. AUSTRITT, ÄNDERUNGEN UND KÜNDIGUNG

Treten die Eltern noch vor Eintritt des Kindes vom Betreuungs-Vertrag zurück, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu einem Monatsbeitrag verrechnet werden.

In der Probezeit (4 Wochen) kann das Betreuungsverhältnis auf Ende derselben gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von 2 Monaten auf Ende Monat. Auch für eine teilweise Kündigung (weniger Betreuungstage) ist diese Frist einzuhalten. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen.

Änderungen des Wochentags oder eine Erweiterung der Betreuung sind so früh wie möglich anzumelden; sie werden gewährt, sofern die aktuelle Auslastung dies erlaubt. Änderungen (Adresse, Telefon, E-Mail) sind der Kita-Leiterin sofort mitzuteilen.

4. ÖFFNUNGSZEITEN, FERIEN, KRANKHEIT UND ABSENZEN

Betreuungszeiten und Blockzeiten

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Blockzeiten: von 8.30 Uhr (im Winter 9.00) bis 14.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Ganzer Tag: 7.00/8.30/9.00 – 17.00/18.00

Waldmorgen: 7.00/8.30/9.00 – 14.00

Ferien, Feiertage und Absenzen: Es gelten die Feiertage Stadt Zürich. WAKITA bleibt geschlossen zwischen Weihnacht und Neujahr sowie während der letzten Juli- und der ersten August-Woche.

Krankheit: Bei ansteckenden Krankheiten darf das Kind nicht in die WAKITA gebracht werden, ansonsten entscheiden die Eltern und die Gruppenleiterin gemeinsam.

5. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Unfallversicherung des Kindes ist Sache der Eltern. Die Eltern haben die Pflicht die Kita-Leitung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (Impfungen, Allergien, Medikamente, Besonderheiten, Ängste usw.) zu informieren, damit in Notfällen optimal gehandelt werden kann.

Braucht es ärztliche Betreuung in einer Notfallsituation, wird zuerst das Einverständnis der Eltern eingeholt. In begründeten Ausnahmefällen oder aus akutem Anlass liegt der Entscheid beim zuständigen Kita-Personal.

Haftpflichtversicherung: WAKITA hat für den Betrieb eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Privathaftpflichtversicherung für das Kind ist Sache der Eltern.

Für private Spielsachen wird keine Haftung übernommen. Im Wald ist kein Spielzeug erwünscht (insbesondere batteriebetriebenes und waffenähnliches), die Gefahr des Verlierens ist besonders gross. Es ist zudem im Sinne der Waldpädagogik Alternativen zum Konsumverhalten zu schaffen. Bei mutwilliger Beschädigung von WAKITA-Spielzeug durch die Kinder haften die Eltern.

6. SPEZIELLE REGELN

Waldregeln: Um den besonderen Gefahren im Wald zu begegnen, müssen die Kinder die "Waldregeln" einhalten können. Die Eltern sind aufgefordert täglich eine gründliche Zeckenkontrolle durchzuführen!

Blindenwohnheim Mühlehalde: Die Räumlichkeiten befinden sich auf dem Gelände des Blindenwohnheims Mühlehalde. Es stehen für die Kinder eigene Räumlichkeiten und Aussenräume zur Verfügung. Im gemeinsam genutzten Gelände (Garten) werden die Kinder begleitet (durch das WAKITA-Personal oder – beim Bringen und Holen durch die Eltern). Im Wohnheim und gegenüber den betagten, sehbehinderten und blinden BewohnerInnen gelten besondere Regeln (z.B. nicht rennen, Lärmpegel drosseln u.a.).

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Aktuelle Preisliste: Die gültigen Preise sind der aktuellen Tarifliste zu entnehmen (Geschwister-Rabatt: 15%). Tarifänderungen sowie den Zeitpunkt deren Inkraftnahme beschliesst der Vereinsvorstand. .

Zahlungsmodalität: Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und muss spätestens am 5. des aktuellen Monats auf dem Konto sein. Allfällige zusätzliche Betreuungstage werden Ende Monat in Rechnung gestellt.

Zahlungspflicht: Der volle Monatsbeitrag ist auch geschuldet für die Zeit der Betriebsferien. Ebenso ist das Betreuungsgeld geschuldet im Falle einer Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist – ungeachtet der weiteren Inanspruchnahme der Betreuung. Bei Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Ferien) kann keine Reduktion des Monatsbeitrages und keine Kompensation gewährt werden.

Sind die Eltern mit der Bezahlung der Monatsbeiträge um mehr als 1 Monat in Verzug, behält sich WAKITA vor, den Vertrag fristlos aufzulösen.

8. KONFLIKTE

Allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und BetreuerInnen werden im Beisein der Kitaleitung, Konflikte mit der Kitaleiterin im Beisein eines Vorstandsmitglieds gelöst.